

Bestätigung über den Abschluss eines Berufspraktikantenvertrages

nach §41 und § 42 Verordnung über die Ausbildung- und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - 21.Juli 2015

Name der Praktikant*in:
--

Name und Anschrift des Trägers:

.....
(Name)

.....
(Straße)

..... (PLZ) (Ort)

.....
(Telefon, Fax)

.....
(e-mail)

Name und Anschrift der Praxiseinrichtung:

.....
(Name)

.....
(Straße)

..... (PLZ) (Ort)

.....
(Telefon, Fax)

.....
(e - mail)

Wir werden Frau / Herrn:

ab dem: **bis zum:**

als Berufspraktikant*in einstellen.

Anleiterin / Anleiter: (voraussichtlich)

..... (Ort, Datum) (Unterschrift des Trägers / bzw. i.V.: Unterschrift der Einrichtungsleitung)

Hinweis: Dieses Formular sollte bis spätestens 06. Juni 2026 an der Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch eingegangen sein. Eine Kopie des Praktikantenvertrages kann nachgereicht werden, muss jedoch bis zum Schuljahresende vorliegen.

Ausbildungsverordnung Berufspraktikum

Rechtliche Basis: **Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (Erziehverordnung – ErzieherVO)**
21.Juli 2015

§ 39 Allgemeines

- (1) Das einjährige Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung dem sachgerechten Einarbeiten in die selbständige Tätigkeit eines Erziehers sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

§ 40 Befreiung vom Berufspraktikum

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen oder staatlich anerkannte Kinderpfleger sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation bei Bestehen der schulischen Abschlussprüfung auf deren Antrag vom Berufspraktikum befreien, wenn

1. mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ sowie
2. eine der genannten beruflichen Qualifikation entsprechende Tätigkeit von mindestens zwei Jahren mit guter Beurteilung in einer dem Arbeitsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechenden sozialpädagogischen Einrichtung nachgewiesen wird.

§ 41 Praktikumsstellen

- (1) Das Berufspraktikum ist in einer im Einzugsbereich der Schule gelegenen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung nach § 40 Abs. 1 und 2 geeignet ist. Abweichend hiervon kann das Berufspraktikum ganz oder teilweise auch an einer außerhalb des Einzugsbereichs der Schule gelegenen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die Einrichtung im Übrigen den Anforderungen des Satzes 1 entspricht, der Versicherungsschutz für die Schüler während des Berufspraktikums gewährleistet ist und für das Land Baden-Württemberg keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Einzugsbereich der Schule ist definiert in einem Umkreis von 50 km Luftlinie um Leutkirch.

- (2) Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten oder der Praktikantin. Sie bedarf der Zustimmung der Schule, die das Berufspraktikum begleiten soll. Zuständig ist die Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde. Sie kann in besonders begründeten Fällen den Wechsel zu einer anderen Fachschule für Sozialpädagogik im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule zulassen.

§ 42 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung in der Praktikumsstelle erfolgt nach einem von der Praktikumsstelle mit der Fachschule für Sozialpädagogik abgestimmten Ausbildungsplan. Dieser soll insbesondere vorsehen:
 1. Mitwirkung bei der Betreuung, Erziehung und Bildung,
 2. Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung,
 3. Einführung in die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Grundschule sowie weiteren an der Erziehung Beteiligten
 4. Einführung in die Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vorgesetzten,
 5. Einblick in die Verwaltungsarbeit.
 6. schriftliche Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Berufspraktikums.

Praktikumsstelle und Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen.

- (2) Die fachliche Anleitung und Ausbildung an der Praxisstelle muss durch eine Fachkraft nach §7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des KiTaG erfolgen; ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Fachschule für Sozialpädagogik auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden. Die jeweilige Fachkraft soll über eine **mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung** verfügen.
- (3) Die Fachschule für Sozialpädagogik benennt für die Durchführung des Praktikums eine Praxislehrkraft entsprechend § 13 Absatz 3. Die Praxislehrkraft besucht die Praktikantin oder den Praktikanten mindestens zweimal an der Praxisstelle und fertigt darüber jeweils einen kurzen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note; der Bericht wird zu den Schulakten genommen. Für die Durchführung der einzelnen Praxisbesuche und den Bericht einschließlich der Begründung der Note gilt §14 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beobachtungszeit einschließlich eines Reflexionsgesprächs in der Regel 120 Minuten beträgt. Während des Berufspraktikums finden in der Fachschule für Sozialpädagogik Ausbildungsveranstaltungen von insgesamt acht bis zwölf Schultagen statt.
- (4) Zu einem von der Fachschule für Sozialpädagogik bestimmten Termin hat die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht über die Tätigkeit und die darin gesammelten pädagogischen Erfahrungen mit einer fachbezogenen Stellungnahme zu einem Teilbereich der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Der Bericht hat mindestens auch ein konkretes Fallbeispiel fachbezogener Betreuung und die Dokumentation der Arbeit mit einem ausgewählten Kind, einem Jugendlichen oder einer Gruppe, einschließlich der Dokumentation des zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepts und seiner Umsetzung zu enthalten. Der Bericht wird von der nach Absatz 3 Satz 1 beauftragten Lehrkraft mit einer ganzen oder halben Note bewertet.
- (5) Die Praktikumsstelle übersendet der Fachschule für Sozialpädagogik zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung, aus der das Tätigkeitsgebiet, die Fähigkeiten und Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen müssen; sie soll auch einen Vorschlag für die Gesamtbewertung des Berufspraktikums mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist dem Praktikanten oder der Praktikantin von der Praktikumsstelle getrennt vom Arbeitszeugnis auszuhändigen; sie ist auf Verlangen mit ihr oder ihm zu besprechen. Auf Grund der Beurteilung durch die Praktikumsstelle legt die nach Absatz 3 Satz 1 beauftragte Lehrkraft die Gesamtbewertung des Berufspraktikums mit einer ganzen oder halben Note fest.
- (6) Das Berufspraktikum darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt. Bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten und in besonders begründeten Fällen kann die Fachschule für Sozialpädagogik Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wobei die Praktikumszeit um bis zu drei Monate verkürzt werden kann. Eine freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des Berufspraktikums ist nicht zulässig.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann
 1. eine außerhalb der Ausbildung nach dieser Verordnung erfolgte gleichwertige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsbereich auf die Dauer des Berufspraktikums bis zu sechs Monaten anrechnen,
 2. in besonders begründeten Fällen ein zweijähriges Halbtagspraktikum zulassen,
 3. bei einer außerhalb des Einzugsbereiches der Fachschule für Sozialpädagogik gelegenen Praktikumsstelle Ausnahmen von Absatz 3 und Absatz 5 zulassen.

Frank Bauder, StD (Abteilungsleiter)